

2547 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP

Volksbegehren

„Essen nicht wegwerfen!“

1.

Die Unterstützer dieses Volksbegehrens haben die Einleitung eines Verfahrens für ein Volksbegehren mit folgendem Wortlaut beantragt:

Volksbegehren „Essen nicht wegwerfen!“

Der Bundesverfassungsgesetzgeber wird aufgefordert dem Beispiel von Frankreich, Italien und Tschechien zu folgen und strenge Gesetze zur Bekämpfung von Lebensmittelverschwendungen zu beschließen. Lebensmittelhersteller und Supermärkte sollen verpflichtet werden nicht mehr verkaufsfähige, aber noch genießbare Lebensmittel an gemeinnützige Organisationen zu spenden.

Begründung:

Die Initiatoren und die Unterstützer dieses Volksbegehrens wollen wirksamere gesetzliche Regeln zur Vermeidung der Verschwendungen noch genießbarer Lebensmittel.

2.

Namhaft gemachte Bevollmächtigte gemäß § 3 Abs. 4 Z 3 des Volksbegehrengesetzes 2018:

	Vor- und Familienname
Bevollmächtigte(r)	Marcus HOHENECKER
1. Stellvertreter(in)	René KALIS
2. Stellvertreter(in)	Helmut KALIS
3. Stellvertreter(in)	Jasmine KALIS
4. Stellvertreter(in)	Patrick NARTEY

3.

Die auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet am 8. April 2024 kundgemachte Ermittlung und Feststellung der Bundeswahlbehörde, es läge ein Volksbegehren im Sinn des Art. 41 Abs. 2 B-VG vor, wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Volksbegehrengesetzes 2018 innerhalb der vorgesehenen Frist von vier Wochen nach dem Tag der Verlautbarung von dem in Betracht kommenden Personenkreis nicht angefochten.

Bundeswahlbehörde

Zl. 2024-0.237.433

Volksbegehren „Essen nicht wegwerfen!“

Gemäß § 14 des Volksbegehrungsgesetzes 2018 – VoBeG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 7/2023, hat die Bundeswahlbehörde in ihrer Sitzung vom 8. April 2024 aufgrund der für dieses Volksbegehren gebildeten Datenverarbeitung folgendes Ergebnis der Eintragungen für das Volksbegehren „Essen nicht wegwerfen!“ festgestellt:

Gebiet	Stimmberchtigte	Anzahl der gültigen Eintragungen (inkl. Unterstützungserklärungen)	Stimm- beteiligung in %
Burgenland	233.368	4.207	1,80
Kärnten	431.574	7.432	1,72
Niederösterreich	1.293.159	28.661	2,22
Oberösterreich	1.095.742	23.722	2,16
Salzburg	390.510	7.239	1,85
Steiermark	950.030	17.259	1,82
Tirol	538.765	8.157	1,51
Vorarlberg	275.154	3.700	1,34
Wien	1.125.885	26.390	2,34
Österreich	6.334.187	126.767	2,00

Da somit mehr als 100 000 gültige Eintragungen von Stimmberchtigten ermittelt worden sind, hat die Bundeswahlbehörde festgestellt, dass ein Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 B-VG vorliegt.

Der Stellvertreter des Bundeswahlleiters:

AL Mag. Gregor Wenda, MBA

4.

Ergebnis inklusive Unterstützungserklärungen

Gebiet	Stimm-berechtigte	Unterstützungs-erklärungen + Eintragungen	Stimmbeteiligung inklusive Unterstützungs-erklärungen	Unterstützungs-erklärungen	Eintragungen
Burgenland	233.368	4.207	1,80 %	3.051	1.156
Kärnten	431.574	7.432	1,72 %	5.345	2.087
Niederösterreich	1.293.159	28.661	2,22 %	22.631	6.030
Oberösterreich	1.095.742	23.722	2,16 %	17.424	6.298
Salzburg	390.510	7.239	1,85 %	5.610	1.629
Steiermark	950.030	17.259	1,82 %	13.555	3.704
Tirol	538.765	8.157	1,51 %	6.527	1.630
Vorarlberg	275.154	3.700	1,34 %	2.949	751
Wien	1.125.885	26.390	2,34 %	21.951	4.439
Österreich	6.334.187	126.767	2,00 %	99.043	27.724

